

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig  
Vom 20. November 2004**

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche. *Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem auserwählten Volk Israel.*“

Sie ist gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und im Kleinen Katechismus Martin Luthers. Sie gibt sich folgende Verfassung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

**Dr. Weber  
Landesbischof**

**Kirchengesetz  
zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und  
Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in  
Braunschweig und deren Einrichtungen  
(Gemeinschaftsförderungsgesetz)  
Vom 19. November 2004**

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird durch verschiedene Maßnahmen nach diesem Gesetz gefördert. Zu diesem Zweck werden Frauen und Männer in

RS 101 | den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt, Diskriminierungen verhindert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verbessert werden. Damit soll Geschlechtergerechtigkeit gestärkt und die Qualität kirchlicher Arbeit verbessert werden.

§ 2

Geltungsbereich und Verpflichtete

- (1) Der zu fördernde Personenkreis umfasst alle bei kirchlichen Anstellungsträgern in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Entgelt Beschäftigten und diejenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben. Soweit Dienste, Werke und Einrichtungen nicht der Gesetzgebung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig unterliegen, wird empfohlen, dass sie dieses Kirchengesetz durch Beschluss ihrer zuständigen Gremien anwenden.
- (2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung für die Besetzung von Pfarrstellen sowie Stellen, die durch Verfassung, Kirchengesetz, Ordnung oder Satzung vorgeschriebene Wahl zu besetzen sind. Bei den zur Wahl stehenden Personen ist jedoch darauf zu achten, dass sowohl Frauen wie Männer für eine Kandidatur zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Berufung in das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe gilt dieses Gesetz entsprechend.
- (4) Für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (5) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Arbeitsbereichen und Gremien zu berücksichtigen.

§ 3

Beschäftigungsstrukturen

- (1) Alle drei Jahre sind Daten und Beschäftigungsstrukturen der bei dem jeweiligen Anstellungsträger vorhandenen hauptberuflichen Beschäftigten fortzuschreiben. Die Beschäftigungsstrukturen sollen die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Gehaltsgruppen enthalten und deren Veränderungen wiedergeben. Sie dienen der Vorbereitung und Überprüfung von Förderplänen nach § 4.
- (2) Die Vorschriften zum Schutze der personenbezogenen Daten sind zu beachten.

§ 4

Förderpläne

- (1) Anhand der Beschäftigungsstruktur im Sinne des § 3 sind von dem jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeitervertretung, gegebenenfalls der Pfarrerrinnen/Pfarrervertretung und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten die Ursachen zu erörtern, die